

Satzung

Seite 1 / 13



Inhalt

8	1	-	Name, Sitz, Geschäftsjahr
8	2	-	Vereinszweck
8	3	-	Mitglieder
8	4	-	Erwerb der Mitgliedschaft
8	5	-	Beendigung der Mitgliedschaft
§	6	-	Mitgliedsbeiträge
§	7	-	Ehrungen und Auszeichnungen
§	8	-	Organe des Vereins
§	9	-	Vorstandschaft
§	10	_ = -	Zuständigkeit der Vorstandschaft
§	11	-	Sitzung der Vorstandschaft
§	12	-	Kassenführung
§	13	-	Mitgliederversammlung
§	14	-	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
§	15	-	Auflösung
§	16	-	Datenschutz
§	17	-	Inkrafttreten
8	1 /	_	IIIRIaittiCtCII





§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

"Feuerwehr Verein Karlstein am Main e.V."

und ist seit dem 26.07.2016 im Vereinsregister Aschaffenburg unter der Nr.

VR 200601

eingetragen.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 63791 Karlstein am Main.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Feuerwehr Gemeinde Karlstein am Main, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften.
 - Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) in der jeweiligen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig.

 Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Seite 3 / 13



(3) Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.

Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (EStG) beschließen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins sind:
 - 1. Aktive Mitglieder,
 - 2. Passive Mitglieder,
 - 3. Fördernde Mitglieder,
 - 4. Ehrenmitglieder,
 - 5. Juristische Personen.
- (2) Aktive Mitglieder sind alle Feuerwehrdienstleistende der Feuerwehr Gemeinde Karlstein am Main, soweit sie dem Verein beigetreten sind.
- (3) Zu den passiven Mitgliedern zählen ehemalige Feuerwehrdienstleistende, die mindestens 25 Jahre aktiven Dienst geleistet haben.
- (4) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch Beitragszahlungen und Dienstleistungen.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder in sonstiger Weise um das Feuerwehr- oder Vereinswesen verdient gemacht haben.





§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein "Feuerwehr Verein Karlstein am Main e.V." ist schriftlich bei der Vorstandschaft einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- Über die Aufnahme in den Feuerwehrverein entscheidet die Vorstandschaft.Sie ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - 1. mit dem Tod des Mitglieds,
 - 2. durch Austritt,
 - 3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - 4. durch Ausschluss,
 - 5. mit Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er der Vorstandschaft gegenüber schriftlich erklärt worden ist.





- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens an die dem Verein bekannte Adresse drei Monate verstrichen sind.
 - Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen oder § 10 der gemeindlichen Feuerwehrsatzung gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden.

 Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber der Vorstandschaft zu rechtfertigen.

 Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich an die dem Verein

Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung in der Vorstandschaft zu.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim vertretungsberechtigten Vorstand eingelegt sein.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, ist sie der Vorstandschaft bei der nächsten Vorstandschaftssitzung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

bekannte Adresse mitzuteilen.

(1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe der aktuellen Geschäftsordnung zu entnehmen ist. Die Geschäftsordnung, welche nicht Bestandteil der Satzung des "Feuerwehr Verein Karlstein am Main e.V." ist, wird durch die Vorstandschaft erlassen und ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.





§ 7 Ehrungen und Auszeichnungen

(1) Die Ehrungen und Auszeichnungen werden in der aktuellen Geschäftsordnung festgelegt und geregelt.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - 1. die Vorstandschaft,
 - 2. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus
 - 1. dem Vorsitzenden,
 - 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 3. dem Kassier,
 - 4. dem Schriftführer,
 - 5. dem Kommandanten und dessen Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Gemeinde Karlstein am Main. Sie haben volles Stimmrecht, sofern sie dem Feuerwehrverein beigetreten sind.

Bei einer Doppelfunktion besitzt die Person nur ein Stimmrecht.



Seite 7 / 13



- (2) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.
 - Sie sind je allein vertretungsberechtigt.
 - Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1.000 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Vorstandschaft zugestimmt hat.
- (3) Alle Mitglieder der Vorstandschaft, außer dem Kommandanten und dessen Stellvertreter, werden von der Mitgliederversammlung in einer geheimen Wahl auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vorstandschaft bleibt auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Außer durch Tod und Ablauf der Amtsdauer erlischt das Amt eines Vorstandschaftsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung, Streichung, Rücktritt oder durch Auflösung des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die gesamte Vorstandschaft oder einzelne seiner Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Stimmberechtigten ihres Amts entheben.
- (5) Die Vorstandschaftsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
 Nach Ausscheiden eines Mitgliedes kann die Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen.





§ 10 Zuständigkeit der Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:
 - 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
 - 2. Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - 4. Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - 5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts.
 - 6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
 - 7. Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge aller Vereinsmitglieder gemäß der Geschäftsordnung.
 - 8. Beschlussfassung über Ehrungen und Auszeichnungen gemäß der Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11 Sitzung der Vorstandschaft

(1) Für die Sitzung der Vorstandschaft werden deren Mitglieder vom Vorsitzenden rechtzeitig einberufen.

Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.



Seite 9 / 13



Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei jede natürliche Person ein Stimmrecht besitzt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (2) Über die Sitzung der Vorstandschaft ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen.
 - Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandschaftssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (3) Der Sitzungsleiter kann nur der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein.

§ 12 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre durch Handzeichen gewählt werden und nicht der Vorstandschaft angehören, zu prüfen.
 - Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.





§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung der Vorstandschaft.
 - 2. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft und der Kassenprüfer.
 - 3. Genehmigung der Geschäftsordnung.
 - 4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.
 - Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe von der Vorstandschaft schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
 - Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.





§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
 Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab 16 Jahren stimmberechtigt.
 Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
 Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter bestimmt, solange die Form in dieser Satzung nicht anders geregelt ist.
 Die Abstimmung muss jedoch im Geheimen erfolgen, wenn dies ein Fünftel der Versammlung fordert.
- Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
 Zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
- (5) Die bei einer Mitgliederversammlung beschlossenen Änderungen, welche gemäß den Festlegungen in dieser Satzung in der Geschäftsordnung zu dokumentieren sind, werden in einer neu datierten Ausgabe der Geschäftsordnung niedergeschrieben und den Mitgliedern zugänglich gemacht.



Seite 12 / 13



§ 15 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins, Entziehung der Gemeinnützigkeit, Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Karlstein am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

§ 16 Datenschutz

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf.

Der Verein verarbeitet und nutzt diese personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name / Firma, Vorname, Anschrift, Steuernummern und Bankverbindungen für den Lastschrifteinzug (bei juristischen Personen).

(2) Die personenbezogenen Daten werden elektronisch gespeichert und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.



Seite 13 / 13



- (3) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt.
 Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten sowie fotografische Aufnahmen veröffentlicht werden.
 Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
- (4) Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
- (5) Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht.

 Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren, ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand, aufbewahrt.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25.11.2022 beschlossen und tritt mit dem Stichtag der Verschmelzung am 01.07.2023 in Kraft.

Thomas Merget

(Vorsitzender)

Andreas Emge

(stellvertretender Vorsitzender)

